

# *Satzung des Burschenverein Hausen e. V.*



- §1 Name und Sitz des Vereins***
- §2 Zweck des Vereines***
- §3 Mitgliedschaft***
- §4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft***
- §5 Mitgliedsbeitrag***
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder***
- §7 Organe des Vereins***
- §8 Die Mitgliederversammlung***
- §9 Die Zeugwartung***
- §10 Die Vorstandschaft***
- §11 Sitzung der Vorstandschaft***
- §12 Kassenführung***
- §13 Die Kassenprüfung***
- §14 Veranstaltungen***
- §15 Auflösung des Vereins***
- §16 Inkrafttreten***

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Burschenverein Hausen“. Mit der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Derselbe kann niemals in einen anderen Verein umgewandelt werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Hausen.
- (4) Gerichtsstand ist Augsburg.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein dient zur Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde, sowie zur Durchführung von Veranstaltungen des Burschenvereins. Dazu zählen ebenso Brauchtumsveranstaltungen wie die Beteiligung beim Maibaumaufstellen, Osterfeuer, und anderen Aktivitäten. Dabei sind Kameradschaft, Heimatliebe, Freundschaft sowie die Pflege alten Brauchtums in den Mittelpunkt zu stellen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die regelmäßige Dienste für die Vereinszwecke und –ziele übernimmt.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden. minderjährige Antragsteller bedürfen der Zustimmung eines bzw. der Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Eine Vereinsaufnahme kann über kein Organ des Vereins eingeklagt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen und abstimmenden Mitglieder.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Den Ehrenmitgliedern wird zur Bestätigung eine Urkunde überreicht, sie haben keine Beiträge zu leisten.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (6) Der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird dadurch nicht berührt.
- (7) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorstand erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft erforderlich. Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (10) Jedes aktive Mitglied, welches den Bund der Ehe eingeht, wird mit sofortiger Wirkung zum fördernden Mitglied.

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und kann nur durch diese verändert werden. Zur Änderung des Mitgliedsbeitrages genügt eine einfache Mehrheit in der Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch zum Ende des ersten Quartals, zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge gemäß §8 (8) zu stellen und abzustimmen sowie Veranstaltungen zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht nur den aktiven Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu. Das Wahlrecht für aktive Mitglieder ist ebenfalls ab dem 14. Lebensjahr gegeben. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder dagegen besitzen keinerlei Wahlberechtigung.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, umzusetzen und zu beachten. Vereinsmitglieder haben die natürliche Aufgabe das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu mehren und zu fördern.
- (4) Entstehen einem Vereinsmitglied Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten im Auftrage des Vereins hat das Vereinsmitglied Anspruch auf Erstattung.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, Zeugwartung, Kassenprüfung und die Mitgliederversammlung.

## §8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüferberichtes.
  - b. Entlastung der Vorstandschaft
  - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, der Mitglieder der Zeugwartung und der Mitglieder der Kassenprüfung.
  - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen der Ordnungen und über die Auflösung des Vereins.
  - f. Ehrnennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Termin, Tagesordnung, Ort und Uhrzeit der Jahreshauptversammlung sind rechtzeitig (mind. 2 Wochen vor der Versammlung) in schriftlicher Form an jedes einzelne Mitglied bekannt zu geben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig wenn mindestens 1/2 der geladenen Mitglieder anwesend sind. Werden diese 1/2 nicht erreicht so wird die angesetzte Versammlung ausgesetzt und es ist innerhalb von 2 Wochen neu einzuladen. In dem genannten Fall verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche.
- (5) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist dieser auch verhindert übernimmt dies der 3. Vorsitzende. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der 1. Schriftführer nicht anwesend ist, übernimmt der 2. Schriftführer, ist auch dieser abwesend, so wird der Protokollschreiber von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftliche beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Alle nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, außer Satzungs- und Zweckabänderungen, können von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden.
- (9) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes Mitglied dies beantragt.

## §9 Die Zeugwartung

- (1) Die Zeugwartung besteht aus dem:
  - a. 1. Zeugwart
  - b. 2. Zeugwart
- (2) Wahl der Zeugwartung:

In der Jahreshauptversammlung sind alle anwesenden aktiven Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Wählbar als 1. und 2. Zeugwart ist jedes volljährige Mitglied. Die Wahl der Zeugwarte erfordert keine schriftliche Form, außer wenn dies ausdrücklich gewünscht wird. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Zeugwarte sind auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen.
- (4) Sofern während einer Amtsperiode Nachwahlen erforderlich sind gelten diese nur bis zum Ende der Amtsperiode der bisherigen Zeugwartung. Über die Erforderlichkeit von Nachwahlen entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Zeugwartes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und mit dem Ablauf der regulären Amtszeit. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Zeugwartung oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes, mittels einer 4/5 Mehrheit entheben. Außerdem ist die Vorstandschaft mit einer 4/5 Mehrheit in der Lage, die Zeugwartung von ihrem Amt zu entheben. Die Zeugwartungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (6) Die Zeugwartung wird für zwei Jahre gewählt.
- (7) Die Zeugwartung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Lagerung des Vereinsinventars.
  - b. Wartung und Pflege des Vereinsinventars.
  - c. Ausleihe und Verwaltung des Vereinsinventars.

## §10 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem:
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. 3. Vorsitzenden
  - d. 1. Kassier
  - e. 2. Kassier
  - f. 1. Schriftführer
  - g. 2. Schriftführer
- (2) Wahl der Vorstandschaft:

In der Jahreshauptversammlung sind alle anwesenden aktiven Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Wählbar in die Vorstandschaft ist jedes volljährige Mitglied. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer, schriftlicher Wahl. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder sind auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen.
- (4) Sofern während einer Amtsperiode Nachwahlen erforderlich sind gelten diese nur bis zum Ende der Amtsperiode der bisherigen Vorstandschaft. Über die Erforderlichkeit von Nachwahlen entscheidet die Vorstandschaft.

- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und mit dem Ablauf der regulären Amtszeit. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes, mittels einer 4/5 Mehrheit entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären
- (6) Die Vorstandschaft wird für zwei Jahre gewählt.
- (7) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g. Beschlussfassung über Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
  - h. Feststellung und Überprüfung der Beschlussfähigkeit laut Satzung,
  - i. Vergabe von Sonderaufgaben
  - j. Aufstellen und Abändern von Ordnungen
- (8) Der 1., 2. und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der drei Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

## **§11 Sitzung der Vorstandschaft**

- (1) Für die Vorstandssitzung sind die Mitglieder vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, ist auch dieser verhindert vom 3. Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Tage vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorstandmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom 1. Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, ist dieser verhindert hat dies der 2. Schriftführer zu erledigen. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, so übernimmt dies der Versammlungsleiter. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§12 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der 1. und 2. Kassenwart haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorstandes, bei dessen Verhinderung des 2. Vorstandes, oder bei dessen Verhinderung des 3. Vorstandes geleistet werden.
- (3) Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§13 Die Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung besteht aus dem:
  - a. 1. Kassenprüfer
  - b. 2. Kassenprüfer
- (2) Wahl der Kassenprüfung:

In der Jahreshauptversammlung sind alle anwesenden aktiven Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Wählbar als 1. und 2. Kassenprüfer ist jedes volljährige Mitglied, welches nicht zugleich als Vorstandschafsmittglied im Amt ist. Die Wahl der Kassenprüfer erfordert keine schriftliche Form, außer wenn dies ausdrücklich gewünscht wird. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Kassenprüfer sind auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen.
- (4) Sofern während einer Amtsperiode Nachwahlen erforderlich sind gelten diese nur bis zum Ende der Amtsperiode der bisherigen Kassenprüfung. Über die Erforderlichkeit von Nachwahlen entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Kassenprüfers mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und mit dem Ablauf der regulären Amtszeit. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Kassenprüfung oder einzelne Mitglieder ihres Amtes, mittels einer 4/5 Mehrheit entheben. Außerdem ist die Vorstandschaft mit einer 4/5 Mehrheit in der Lage, die Kassenprüfung von ihrem Amt zu entheben. Die Kassenprüfungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (6) Die Kassenprüfung wird für zwei Jahre gewählt.
- (7) Die Kassenprüfung hat folgende Aufgaben:
  - a. Einmal jährlich, zumindest eine Woche vor der Jahreshauptversammlung, die Kasse und die Kassenbuchführung zu prüfen und ihren mündlichen Bericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
  - b. Entlastung der Vorstandschaft in der Jahreshauptversammlung, dies erfordert keine schriftliche Form, außer wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.

## **§14 Veranstaltungen**

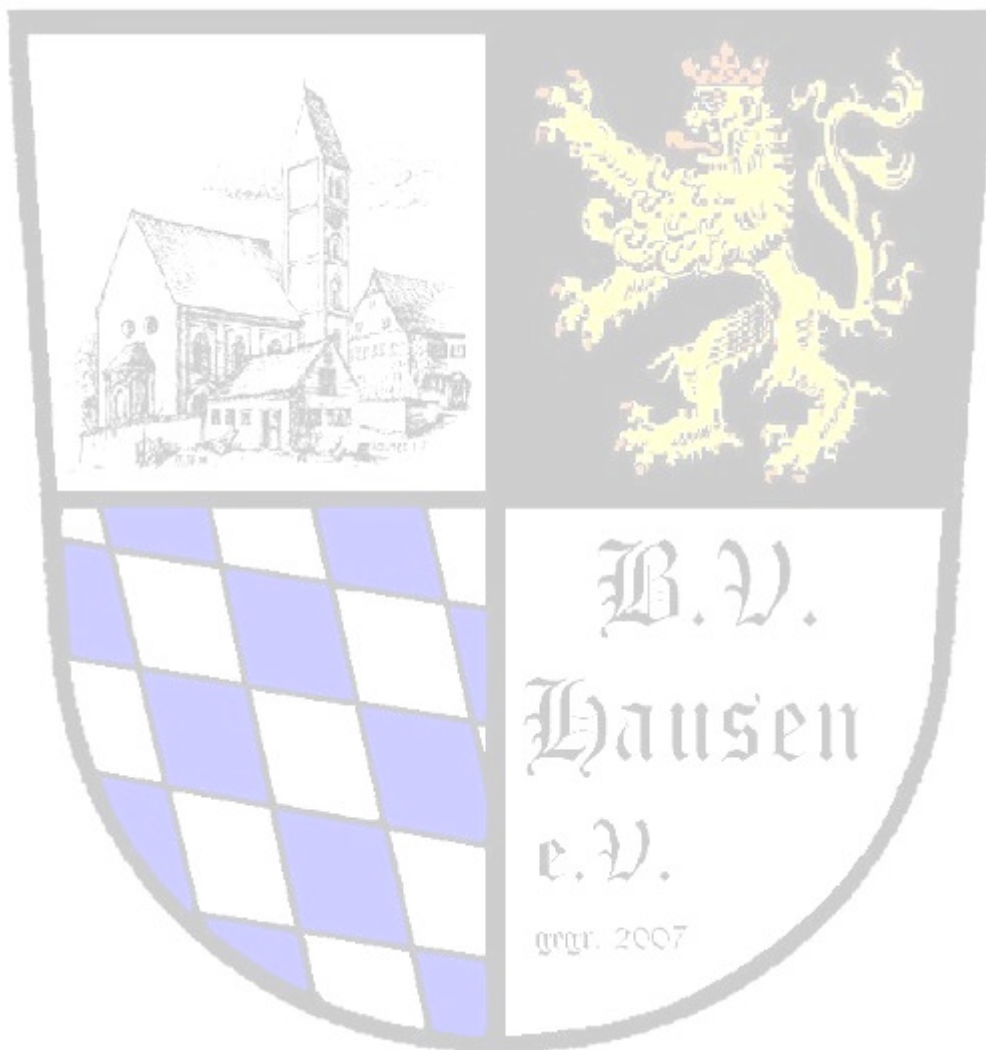
- (1) Zur Pflege der Geselligkeit können Gesellschaftstage und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen abgehalten werden. Zeit und Ort dieser Veranstaltungen werden von der Vorstandschaft jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Stirbt ein Mitglied, wird ihm die letzte Ehre erwiesen.

## **§15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die Beschlussfähigkeit nach §8 (4) gegeben, ist die Auflösung auf Beschluss einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zu vollziehen. Solange die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden ist, wird nach §8 (4) erneut geladen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geltendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für die Abwicklung der Vereinsauflösung ist die Vorstandschaft zuständig.

## §16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



---

1.Vorstand: Manfred Loibl

---

1.Schriftführer: Alexander Glas

Die Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 01.01.2009 beschlossen.